

Gesetz
über den Vertrag vom 18. Januar 1960 über Handel und Seeschifffahrt
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China.
Vom 25. April 1960

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 18. Januar 1960 in Peking Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 17 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft

Das vorstehende, vom Amtierenden Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem fünfundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten April neunzehnhundertsechzig

Der Präsident
 der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Pieck

Vertrag
über Handel und Seeschifffahrt
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Volksrepublik China

HABEN,

geleitet von dem Wunsche, zur weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen und in einem Vertrag die Grundbedingungen, die diese Beziehungen regeln, festzulegen,

BESCHLOSSEN,

diesen Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik

den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Heinrich Rau;

Der Vorsitzende der Volksrepublik China

den stellvertretenden Ministerpräsidenten des Staates,

Li Sjan-nian;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vertragspartner werden auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten im

Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils ergreifen.

Zu diesem Zweck werden die Regierungen der Vertragspartner Vereinbarungen treffen, darunter auch langfristige, um die gegenseitigen Warenlieferungen und andere Bedingungen zu bestimmen, die die Entwicklung des Warenverkehrs in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft beider Staaten gewährleisten.

Artikel 2

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Angelegenheiten, die den Handel, die Seeschifffahrt sowie alle sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten betreffen.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Zölle, Steuern und sonstigen Abgaben, der Lagerung der Waren unter Zollkontrolle, der Vorschriften und Förmlichkeiten, die für H*» Zollabfertigung der Waren maßgebend sind.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 unterliegen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiet des einen Vertragspartners in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder